

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Ordentliche Hauptversammlung
der Siemens Energy AG am 7. Februar 2023

Letzte Aktualisierung: 25. Januar 2023

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§ 126, 127 Aktiengesetz) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2023, gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen und Hyperlinks auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind. Siemens Energy AG übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung noch macht Siemens Energy AG sich diese Webseiten und ihre Inhalte zu eigen.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Anträge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt.

Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den sich ein solcher Antrag bezieht, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter www.siemens-energy.com/hv-service das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Heinz-Philipp Schön, Stutensee, stellt folgenden Gegenantrag:

Betreff: Gegenantrag zu Punkt 9

Siemens Energy AG
Board Office (SE BO), 29.618
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenantrag

zu Tagesordnungspunkt 9

A Zu Tagesordnungspunkt 9, / Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlungen

Ich beantrage die Umformulierung des bisherigen Text

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung der Siemens Energy AG, der unter Tagesordnungspunkt 8 zum Beschluss ansteht, wird der folgende § 14 Abs. 7 neu angefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieses Absatzes 7 im Handelsregister der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“

in folgenden Text

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung der Siemens Energy AG, der unter Tagesordnungspunkt 8 zum Beschluss ansteht, wird der folgende § 14 Abs. 7 neu angefügt:

„Falls eine Gefährdung der Gesundheit bei persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer bei einer Hauptversammlung entstehen könnte ist der Vorstand ermächtigt die Hauptversammlung nach Eintragung dieses Absatzes 7 im Handelsregister der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. (virtuelle Hauptversammlung).“

mit freundlichen Grüßen

Heinz-Philipp Schön , Stutensee den 19.01.2023

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, stellt folgende Gegenanträge:

Gegenanträge des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der Siemens Energy AG am 07.02.2023

Zu Tagesordnungspunkt 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021/2022

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Vorstand hat es erneut versäumt, ambitionierte Maßnahmen für den Klimaschutz umzusetzen, die den durch Siemens Energy mitverursachten Klimafolgeschäden und den Erfordernissen des Pariser Klimaschutzabkommens gerecht werden.

Statt Kohle sorgt nun Ausbau des Geschäfts mit fossilem Gas für katastrophale Klimabilanz

Siemens Energy braucht dringend für alle fossilen Energieträger einen ambitionierten Ausstiegspfad, der mit einem entsprechenden Ausbau des Geschäfts mit erneuerbaren Energien einhergeht. Zwar hat Siemens Energy den Kohleausstieg begonnen und beteiligt sich nicht mehr am Bau neuer Kohlekraftwerke. Doch da Siemens Energy gleichzeitig deutlich mehr industrielle Gasturbinen verkauft, ist der erhoffte positive Effekt des Kohleausstiegs für die eigene Klimabilanz fast ausgeblieben. Die im letzten Geschäftsjahr von Siemens Energy verkauften Produkte werden für über 1,3 Milliarden Tonnen Treibhausgase sorgen (Scope 3). Das ist nur eine Minderung um 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert und weiterhin fast das Doppelte der jährlichen Emissionen von ganz Deutschland. Dies zeigt: Ohne Ausstieg aus fossilem Gas treibt Siemens Energy die Klimakrise weiter voran. Der Vorstand stellt kurzfristige Gewinne über effektiven Klimaschutz und trägt dazu bei, dass fossiles Gas deutlich länger als unbedingt nötig genutzt werden wird.

Klimaneutralität 2030 nur für 1 Prozent des CO₂-Fußabdruckes

Die Scope-3-Emissionen aus der Nutzung der von Siemens Energy verkauften Produkte machen 99 Prozent des gesamten Klimaschadens des Konzerns aus. Solange der Vorstand hierzu noch nicht einmal vage Pläne für eine Reduktion entsprechend den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens verfolgt, sind alle anderen Ankündigungen, bei den Scope-1 und 2-Emissionen 2030 klimaneutral sein zu wollen, zwar richtig, adressieren das Problem und die Verantwortung von Siemens Energy aber eben nur zu einem Prozent. Der Vorstand darf vor der eigenen Verantwortung für den Klimaschutz nicht länger die Augen verschließen und muss dringend konkrete Klimaziele und einen stetigen CO₂-Reduktionspfad für alle Scope-3-Emissionen vorlegen.

Trotz Rückzug aus Russland: Weiterhin Geschäfte mit Rosatom

Kein konsequentes Handeln: Siemens Energy und Framatome haben trotz des brutalen Angriffskriegs des Kremls auf die Ukraine ihre Nukleargeschäfte mit dem russischen

Staatskonzern Rosatom noch immer nicht aufgegeben. Dabei geht es nicht nur um noch laufende Uranlieferungen, sondern auch um den geplanten Export von Steuerungssystemen für bestimmte Reaktoren. Diese werden durch Technologie von Siemens Energy erst einsatzbereit, da Rosatom diese Steuerungssysteme sonst von keinem anderen Unternehmen beziehen kann. Bei den Exportgeschäften vom Rosatom geht es um mehr als nur ein Exportgeschäft, sondern auch um die Außenpolitik Russlands. Rosatom und damit auch der Kreml wollen sich so Einfluss sichern, wie der Vorstandsvorsitzende von Rosatom selbst erläuterte. Diese Reaktor-Steuerungssysteme werden für Reaktoren in Ungarn (Paks II), Ägypten und weiteren afrikanischen Ländern gebraucht. Der Vorstand scheint trotz des Debakels um die Nord Stream-Pipelines immer noch nicht verstanden zu haben, dass Putin die russischen Staatskonzerne, vor allem die Energiekonzerne wie Rosatom, für die Durchsetzung seiner Machtinteressen einsetzt.

Westsahara: Siemens Gamesa stattet Windparks in völkerrechtswidrig besetzten Gebieten aus

Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE), die Windkrafttochter, die Siemens Energy nun vollständig übernehmen möchte, stattet Windparks in den Gebieten der Westsahara aus, die von Marokko völkerrechtswidrig besetzt sind. Siemens Gamesa hat für diese Projekte keine Zustimmung bei von der UN-anerkannten Vertretung des sahraischen Volkes, der Frente Polisario, eingeholt. Damit achtet Siemens Gamesa das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara nicht genügend. Europäische Gerichte haben immer wieder geklärt, dass die Westsahara ein von Marokko eindeutig zu unterscheidendes Hoheitsgebiet ist und für wirtschaftliche Aktivitäten die Zustimmung des Volkes der Westsahara einzuholen ist.

Die Windparks liefern unter anderem Strom für die Phosphatmine in der Westsahara, die marokkanische Staatsunternehmen völkerrechtswidrig ausbeuten. Durch die Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht und mit Nareva, einer Privatfirma des marokkanischen Königs, unterstützt und stabilisiert Siemens Gamesa – und in Zukunft auch direkt Siemens Energy – die völkerrechtswidrige Ressourcenausbeutung und Besatzung, die mit massiven Menschenrechtsverletzungen einhergeht.

Obwohl wir seit Jahren auch den Vorstand von Siemens Energy direkt darauf hinweisen, ist keine entsprechende Einflussnahme auf Siemens Gamesa erfolgt. Mit der angestrebten Gesamtübernahme von Siemens Gamesa übernimmt der Vorstand auch direkte Verantwortung für die bisherigen Geschäfte mit Marokko. Nicht nur angesichts des in Kraft getretenen Lieferkettengesetzes muss Siemens Energy nun im Sinne des Völkerrechts handeln.

Zu Tagesordnungspunkt 9, Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlung

Zu Tagesordnungspunkt 9: Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlung

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand abzulehnen, den Vorstand zu bevollmächtigen, über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden zu können.

Begründung:

Das Format und die Art und Weise, wie eine Hauptversammlung durchgeführt wird, betreffen elementare Aktionärsrechte. Daher sollte die Hauptversammlung und nicht der Vorstand

darüber entscheiden, zu welchen Bedingungen bzw. in welchem Format zukünftige Hauptversammlungen durchgeführt werden sollen. Zudem sollte die Hauptversammlung auch darüber entscheiden, ob als weitere Option ein hybrides Format umgesetzt werden soll, welches die Vorteile einer Präsenz-Hauptversammlung mit jenen einer rein virtuellen Veranstaltung vereint.

Neue gesetzliche Möglichkeiten für virtuelle Hauptversammlungen werden nicht umgesetzt

Schon mit der Entscheidung, die diesjährige Hauptversammlung rein virtuell durchzuführen, hat der Vorstand unter Beweis gestellt, neue Möglichkeiten für eine aktionärsfreundliche Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten nicht nutzen zu wollen. So hat der Vorstand darauf verzichtet, den Aktionär*innen die Möglichkeit zu geben, ihre Fragen schon vorab schriftlich einreichen zu können und die Antworten dazu auch für alle transparent zu machen. So hätte das Frage- und Informationsrecht aller Aktionär*innen besser umgesetzt und zudem die Diskussion in der Hauptversammlung auf wichtige Punkte und Nachfragen fokussiert werden können.

Zudem ist es nicht möglich, Redebeiträge mit Fragen auch auf Englisch zu halten. So wird eine aktive Teilnahme einer zunehmend internationalen Aktionärsstruktur verhindert. Darüber hinaus wird auch nicht die gesamte Hauptversammlung öffentlich übertragen – hier sind andere Aktiengesellschaften transparenter, auch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit.

Allgemein ist es kein guter Umgang mit Aktionär*innen, bereits eine Abstimmung exakt unter jenen Bedingungen durchzuführen, um deren Zustimmung Vorstand und Aufsichtsrat ja erst bitten.

Stellungnahme der Siemens Energy AG zu den Gegenanträgen des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.:

Zum Punkt: Forderung nach ambitioniertem Ausstiegspfad aus allen fossilen Energieträgern und einem stetigen CO₂-Reduktionspfad für alle Scope-3-Emissionen:

Siemens Energy ist sich seiner Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und nimmt diese Verantwortung sehr ernst. Wir unterstützen aktiv das Pariser Klimaabkommen. Daher haben wir uns neben dem Ziel der Klimaneutralität in den eigenen Betrieben bis 2030 dazu verpflichtet, die Emissionen unserer vorgelagerten Lieferkette, der eine Teil der Scope 3 Emissionen, ebenfalls bis 2030 um 30 Prozent zu reduzieren. Bei dem anderen Teil der Scope 3 Emissionen, die in der Nutzungsphase unserer Produkte entstehen, haben wir uns zu einer Reduktion um 28 Prozent bis 2030 verpflichtet. Dieses Ziel wurde von der *Science Based Targets Initiative* validiert und entspricht einem Paris-konformen Reduktionspfad. Die tatsächlichen Emissionen lagen seit Verabschiedung des Zieles jedes Jahr unterhalb des avisierten Pfades und haben die gesetzten Ziele somit übertroffen. Langfristig verfolgen wir über die gesamte Wertschöpfungskette und alle Klimagase hinweg eine Netto-Null-Ambition entsprechend eines 1,5°C-Pfades.

Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass für die erfolgreiche Energiewende Zwischenlösungen auf Grundlage hocheffizienter, konventioneller Lösungen erforderlich sind. Sie tragen dazu bei, bestehende Energiesysteme schon heute nachhaltiger zu machen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, solange erneuerbare Energien nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind. Erdgas ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Klimaneutralität, denn ein schneller Weg aus der Kohleverstromung führt nur über Erdgas. Das Portfolio von Siemens Energy umfasst auch zahlreiche Produkte, die den CO₂-Ausstoß unserer Kunden weiter senken sollen, wie etwa Wasserstofftechnologie, effiziente Übertragungssysteme oder unser sog. Blue Portfolio ohne das schädliche Treibhausgas SF₆.

Zum Punkt: Weiterhin Geschäfte mit Rosatom trotz Rückzug aus Russland

Siemens Energy ist schon seit über einem Jahrzehnt nicht mehr in der sog. „heißen“ Nukleartechnik vertreten, bereits im Jahr 2011 hatte die Siemens AG ihren Ausstieg aus der Atomkraft bekanntgegeben. Vertreten ist Siemens Energy allerdings noch in der sogenannten betrieblichen Leittechnik („Steuerungssysteme“) – hier gibt es zwar noch andere internationale Anbieter aus z.B. Russland oder China, Siemens Energy verfügt allerdings als weltweit einziger Anbieter über Referenzen, die eine Qualifizierung nach europäischen Standards erlauben. Siemens Energy leistet somit mit seiner Leittechnik einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von zivilen nuklearen Anlagen. Bzgl. des Atomkraftwerks im EU-Mitgliedstaat Ungarn war es seinerzeit expliziter Wunsch der dortigen Behörden, diese Leittechnik einzusetzen. Derzeit (Stand 24. Januar 2023) finden keine Lieferungen statt, da das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung noch nicht entschieden hat.

In Ägypten oder anderen Ländern auf dem afrikanischen Kontinent gibt es derzeit keine Beauftragung von Siemens Energy zur Lieferung von Leittechnik an geplante Atomkraftanlagen.

Zum Punkt: Siemens Gamesa stattet Windparks in völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in Westsahara aus

Uns ist bekannt, dass das Gebiet der Westsahara völkerrechtlich umstritten ist. Siemens Energy und Siemens Gamesa haben allerdings nicht das Mandat, zu solchen Fragen politisch Stellung

zu nehmen oder einen territorialen Status zu bestätigen. Diese Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen, der einzelstaatlichen Regierungen und der weiteren zuständigen internationalen Organisationen.

Mit Blick auf das Siemens-Gamesa-Projekt in der Western Sahara gilt: Siemens Energy und Siemens Gamesa handeln stets im Einklang mit den geltenden Gesetzen und erfüllen in diesem verbindlichen Rahmen auch bestehende Verpflichtungen aus rechtsgültigen Verträgen.

Zum Punkt: Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlungen

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung einzuberufen. Bei dieser Entscheidung wurden insbesondere die neuen gesetzlichen Vorgaben zur virtuellen Hauptversammlung berücksichtigt: Diese gewährleisten, dass die Aktionär*innen auch in dem virtuellen Format ihre Aktionärsrechte in umfassender Weise ausüben können und insbesondere auch ein echter interaktiver Austausch mit den Aktionär*innen möglich ist. Zudem wurden die erleichterten Teilnahmemöglichkeiten insbesondere für internationale Aktionäre, die geringeren Kosten und die zum Entscheidungszeitpunkt dynamischen COVID-Inzidenzen berücksichtigt. Insbesondere aus dem letztgenannten Grund erschien das (rein) virtuelle Format auch gegenüber einer hybriden Hauptversammlung vorzugswürdig. Gerade dieser Fall zeigt, dass die unter TOP 9 von Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagene satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von zwei Jahren, (auch) virtuelle Hauptversammlungen vorsehen zu können, gegenüber einer starren satzungsmäßigen Festlegung des Formats vorzugswürdig ist: Denn nur bei einer entsprechenden Ermächtigung kann der Vorstand flexibel und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls das Format der anstehenden Hauptversammlung festlegen.

Um einen aktiven und engagierten Dialog wie bei einer Präsenzhauptversammlung zu ermöglichen, sehen wir vor, dass die Aktionär*innen ihre Redebeiträge und Fragen am Tag der Hauptversammlung live per Videokommunikation vortragen. Auf die Möglichkeit, Vorabfragen anzuordnen und Fragen in der Hauptversammlung auf bestimmte Fallgruppen zu beschränken, haben wir angesichts der Rückmeldung vieler Aktionär*innen aus den Vorjahren, die einen Live-Austausch bevorzugen, verzichtet. Verbindliche Versammlungssprache für eine deutsche Aktiengesellschaft ist Deutsch.

Eine öffentliche Übertragung der gesamten Hauptversammlung schafft aus unserer Sicht keinen Mehrwert für die Aktionär*innen. Diese können wie gewohnt die gesamte Hauptversammlung live über den Internetservice verfolgen. Die Beschränkung der Übertragung auf den Kreis der Aktionär*innen trägt aus unserer Sicht dem Charakter der Hauptversammlung als nicht-öffentliche Aktionärsveranstaltung besser Rechnung.

Siemens Energy AG
Der Vorstand

Siemens Energy AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Joe Kaeser;

Vorstand: Christian Bruch, Vorsitzender;

Karim Amin, Maria Ferraro, Tim Oliver Holt,

Anne-Laure Parrical de Chammard, Vinod Philip;

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland;

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 252581

Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG
lizenzierte Marke.

Veröffentlicht durch

Siemens Energy AG
Otto-Hahn-Ring 6
D-81739 München

Media Relations: press@siemens-energy.com
Investor Relations: investorrelations@siemens-energy.com

[siemens-energy.com](https://www.siemens-energy.com)

© Siemens Energy, 2023

Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG lizenzierte Marke.